



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 27.05.2020

Erwerb der Amtsbeßähigung nach § 71 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder § 47 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als an- dere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 12 Ab- satz 3 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beam- ten des Landes Nordrhein-Westfalen Bekanntma- chung der

**Erwerb der Amtsbeßähigung nach § 71 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW) oder
§ 47 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als ande-
re Bewerberin oder anderer Bewerber
nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Bekanntmachung der

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

- 02.03 - 17 - /20 -

Vom 27. Mai 2020

Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 71 Absatz 3 GO NRW und § 47 Absatz 3 KrO NRW kann die nach diesen Vorschriften geforderte Amtsbefähigung nur im Wege des originären laufbahnrechtlichen Befähigungserwerbs, nicht jedoch durch Zuerkennung durch den Landespersonalausschuss erlangt werden. Der Landespersonalausschuss nimmt daher entsprechende Anträge nicht zur Beschlussfassung an.

MBI. NRW. 2020 S. 304.